

## **Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Bereiche Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen und Erhebung von Entgelten für die Schulkindbetreuung in Trägerschaft des Jugendamts**

### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landeshauptstadt Stuttgart  
Marktplatz 1  
70173 Stuttgart

### **2. Ansprechpartner im Jugendamt**

Landeshauptstadt Stuttgart  
Jugendamt  
Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen - 51-00-14  
Wilhelmstraße 3  
70182 Stuttgart  
Telefon: 0711 216-55572, 0711 216-55574  
E-Mail: [poststelle.51-beitraege@stuttgart.de](mailto:poststelle.51-beitraege@stuttgart.de)

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Landeshauptstadt Stuttgart  
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit  
Eberhardstraße 6A  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 216-88387  
E-Mail: [poststelle.dsb@stuttgart.de](mailto:poststelle.dsb@stuttgart.de)

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um

- Elternbeiträge (gemäß Satzung) abrechnen zu können,
- Entgelte (nach vertraglicher Vereinbarung) abrechnen zu können,
- Ihre Anträge bearbeiten zu können,
- die Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (Essensgeldforderungen) mit den für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG zuständigen Stellen vornehmen zu können.

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese, nur soweit im Einzelfall zu Aufgabenerfüllung erforderlich, bei folgenden Stellen:

- Einwohnermeldeämter
- Städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen der Schulkindbetreuung in Trägerschaft des Jugendamts
- Anderen Abteilungen und Dienststellen des Jugendamts (zum Beispiel Abteilung Kita/Schulkind, Dienststelle Essensversorgung, Hauswirtschaft und Fachdienst für Ernährung, Dienststelle Förderung Freier Träger)
- Stadtkämmerei der LHS Stuttgart
- Sozialamt der LHS Stuttgart
- Jobcenter der LHS Stuttgart

Die Daten werden verarbeitet auf Grundlage von

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit
- § 90 und § 97 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), sowie den
- §§ 60,61,62 und 66 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) und den
- Bestimmungen der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen

in der jeweils gültigen Fassung.

## **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben an:

- Städtischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- Einrichtungen der Schulkindbetreuung in Trägerschaft des Jugendamts,
- Anderen Abteilungen und Dienststellen des Jugendamts (zum Beispiel Abteilung Kita/Schulkind, Dienststelle Essensversorgung, Hauswirtschaft und Fachdienst für Ernährung, Dienststelle Förderung Freier Träger),
- Stadtkämmerei der LHS Stuttgart,
- Sozialleistungsträger (zum Beispiel Jobcenter, Sozialamt).

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Daten werden nach der Erhebung für zehn Jahre gespeichert.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen am Ende des Jahres, in welchem das Betreuungsverhältnis geendet hat.

Für den interkommunalen Kostenausgleich bzw. für die Abrechnung der BuT-Leistungen beginnen die Aufbewahrungsfristen am Endes des Jahres, in denen die Leistungen angefallen sind.

## **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei:  
Der Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711 61 55 41-0  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Pflicht zur Angabe der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 Absatz 1 und 2 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) und § 97 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, können

- Sie keinen Antrag auf Aufnahme in eine städtische Tageseinrichtung für Kinder stellen; Das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses ist dann nicht möglich;
- Sie keinen Vertrag über die Schulkindbetreuung in Trägerschaft des Jugendamtes abschließen; Das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses ist dann nicht möglich;
- folgende Maßnahmen ergriffen werden: Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. Kündigung der vertraglichen Vereinbarung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I).
- die Bildungs- und Teilhabeleistungen (Essensgeldforderungen) nicht direkt mit den für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG zuständigen Stellen abgerechnet werden; Diese müssen dann vielmehr Ihnen in Rechnung gestellt werden.